

München, 29. November 2023

Provenienzforschung im Kunsthandel – setzt der BGH neue Maßstäbe an das Lost Art-Register?

Anmerkungen zum Urteil BGH (V ZR 112/22) vom 21.7.2023

1) Der Ausgangslage – Theorie und Praxis

Seit langem gehört eine Recherche der Provenienz eines Kunstwerks zu einem wesentlichen Aufgabenbereich eines seriös arbeitenden Auktionshauses. Wurde sie früher insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Prüfung der Echtheit eines Kunstwerks durchgeführt, so trat in den letzten Jahren der Aspekt der Prüfung eines etwaigen verfolgungsbedingten Vermögensentzugs (liegt dieser vor, handelt es sich um sog. „Raubkunst“) zwischen 1933 - 1945 in den Vordergrund. Daneben war Provenienz, insbesondere wenn das Kunstwerk Bestandteil bedeutender und alter Sammlungen bekannter Persönlichkeiten war, ein wertbildender Faktor.

Daher ist die Erforschung der Provenienz für alle Beteiligten sehr zu begrüßen. Eine sauber geklärte Provenienz reduziert für den Käufer die Gefahr, eine Fälschung zu erwerben. Wurde aufgrund der Recherche ein Raubkunstfall aufgedeckt und über das Objekt eine gütliche Einigung zwischen dem heutigen Besitzer/Eigentümer und den geschädigten Alteigentümern bzw. deren Erben herbeigeführt, ist das Kunstwerk „befriedet“ und kann reinen Gewissens weiter im Kunsthandel zirkulieren, was dem Käufer und dem Verkäufer gleichermaßen zugutekommt. Und schließlich profitieren beide davon, dass der Wert eines Kunstwerks mit klarer Provenienz in der Regel einen höheren Wert besitzt, materiell wie immateriell.

Soweit die Theorie. In der Praxis hingegen stellt sich die Situation häufig anders dar. Nur in Ausnahmefällen liegen konkrete Nachweise vor, die eine – im Idealfall sogar lückenlose – Provenienz bis zur Entstehung eines Kunstwerkes belegen können. Wie bei einem Mosaik werden aus Angaben in Ausstellungskatalogen, Werkverzeichnissen, Sekundärliteratur etc. Provenienzen zusammengefügt. Originalrechnungen, Dokumente zu den Kunstwerken und ähnliches gibt es nur in Ausnahmefällen. Im Falle der Raubkunst kann es jedoch immer wieder aufschlussreiches Archivmaterial geben (z.B. Beschlagnahmeakten).

Wenn die Erben eines vom NS-Regime verfolgten Kunstsammlers für den Verlust eines Kunstwerks heute kompensiert werden möchten, so stellt sich ihnen oft das Problem, dass eindeutige Nachweise für den verfolgungsbedingten Vermögensverlust nicht mehr geführt werden können. Daher wird dem Lost Art-Register alles mitgeteilt, was man zu den ehemals der Familie gehörenden Kunstwerken weiß. Diese Information ist zum Teil sehr vage, nicht aus bösem Willen, sondern weil es keine weiteren Kenntnisse gibt. Zum Beispiel ist nur bekannt, dass der Vorfahre ein Gemälde von Max Liebermann hatte, das einen Reiter an einem Strand darstellt. Nähere Angaben, wie ein Foto, exakte Größenangaben oder die Technik, hat man nicht. Damit ist bereits eine eindeutige Identifizierung des Kunstwerks nicht möglich, da Liebermann dieses Thema vielfach variiert hat, als Gemälde, Zeichnung oder Druckgraphik.

Selbst wenn sich das Kunstwerk eindeutig identifizieren lässt, ist oft unbekannt, wie lange das Werk im Besitz der Familie war. Es mag zwar dann einen Nachweis geben, dass das Bild einmal der Sammlerfamilie gehörte, aber nicht, wie und wann es sie verlassen hatte. In solchen Fällen hat man also keinen Nachweis zu dem sog. Verlustereignis, kann es ggf. nicht einmal rekonstruieren oder darlegen. Solche Fallkonstellationen gibt es beispielsweise in den Fällen, in denen es ein altes Sammlungsverzeichnis mit dem Kunstwerk aus dem ersten Drittel des 20. Jahrhunderts gibt oder einen Hinweis zu der Familie als Leihgeber in einer öffentlichen Ausstellung, in der das Kunstwerk ausgestellt war. Es bleibt aber im Dunkeln, inwieweit das Werk bereits vor der Zeit des Nationalsozialismus aufgrund Verkaufs, Tausch etc. bereits von der Familie veräußert wurde. Gerade in der Weltwirtschaftskrise ab Ende der 1920er Jahre waren viele Sammler gezwungen, Werke zu veräußern. Oft ist nur bekannt, dass es nach der Zeit des Nationalsozialismus nicht mehr in den Händen der Familie oder ihrer Nachkommen war.

Im Lost Art-Register wurden und werden dennoch trotz fehlender Bestimmtheit des Kunstwerks oder ohne Darlegung eines Verlustereignisses zahlreiche Werke registriert.

Wenn man bei der Prüfung dem Auktionshaus anvertrauter Kunstwerke nun in der Praxis auf eine solche unbestimmte Eintragung stößt, steht man dann vor einem Dilemma: es spricht nichts dafür, dass es sich bei dem in der Lost Art-Register eingetragenen Bild um das anvertraute Kunstwerk handelt, es lässt sich aber auch nicht eindeutig widerlegen. Beweise für die eine oder andere Variante fehlen.

2) Rolle und Bedeutung des Lost Art-Registers

An dieser Stelle sei vor Augen geführt, was das Lost Art-Register eigentlich für eine Rolle spielt und warum es dieses überhaupt gibt. Der BGH hat dies in seiner Urteilsbegründung sehr gut zusammen gefasst: „Die Lost Art-Datenbank dient der Umsetzung der völkerrechtlich nicht bindenden sog. Washingtoner Erklärung aus dem Jahr 1998 über den Umgang mit während der NS-Zeit abhanden gekommenen Kunstwerken sowie der dazu ergangenen Gemeinsamen Erklärung von Bundesregierung, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden vom Dezember 1999. [...] Die früheren Eigentümer bzw. die Erben NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter sollen ausfindig gemacht werden, um mit diesen eine gerechte und faire Lösung zu erzielen. Auf der Grundlage, dass die Restitution und Entschädigung in Deutschland im Rückerstattungsrecht und den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften abschließend geregelt ist, wird in der Gemeinsamen Erklärung vom Dezember 1999 öffentlichen Einrichtungen wie Museen, Archiven und Bibliotheken unabhängig von dem Bestehen oder der Durchsetzbarkeit etwaiger Ansprüche empfohlen, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter an die früheren Eigentümer bzw. deren Erben zurückzugeben oder eine anderweitige Wiedergutmachung vorzunehmen; Privatpersonen werden aufgefordert, sich den Grundsätzen und Verfahrensweisen anzuschließen. Rechtsansprüche auf eine Rückerstattung werden indes durch keine der beiden Erklärungen begründet [...]. (Rz.30) Zweck der Veröffentlichung auf der Internetseite der Lost Art-Datenbank ist es, die früheren Eigentümer bzw. deren Erben sowie die heutigen Besitzer eines Kulturgutes zusammen zu bringen und diese bei der Erarbeitung einer gerechten und fairen Lösung im Sinne der Washingtoner Erklärung zu unterstützen.“ (Rz. 31)

An dieser Stelle wird eine erste wichtige Weichenstellung deutlich. Es ist zu unterscheiden, ob es sich bei den im Lost Art - Register registrierten Kunstwerken um Werke handelt, die heute im öffentlichen Besitz sind oder aber um Werke, die heute privaten Sammlern gehören. Im Auktionshaus haben wir es fast ausschließlich mit der zweiten Fallkonstellation zu tun. Dem Privatmann steht es dann offen, ob er die Grundsätze des Washingtoner Abkommens von 1998 anwenden möchte, die grundsätzlich nur für die öffentliche Hand, nicht für Privatpersonen verbindlich sind. Das für Privatpersonen allein verbindliche Zivilrecht führt in aller Regel nicht zu einer Rückgabe, da die Ansprüche ehemaliger Eigentümer meist nicht mehr existieren bzw. nicht mehr durchsetzbar sind, sei es aufgrund zwischenzeitlichen Eigentumsübergangs durch eine öffentliche Auktion, gutgläubige Ersitzung nach zehn Jahren oder zumindest Verfristung des Herausgabeanspruchs nach 30 Jahren.

In der Praxis erleben wir häufig, dass die heutigen Kunden sich gar nicht auf die zivilrechtliche Position versteifen, sondern durchaus gewillt sind, im Falle von Raubkunst die heutigen Erben im Rahmen einer fairen und gerechten Lösung zu kompensieren, und sei es im Verkaufsfalle durch eine prozentuale Beteiligung der Erben am Erlös. Aber auch in diesen Fällen wird zumindest erwartet, dass es nachvollziehbare Darlegung des Verlustereignisses gibt, also dass es wirklich um dieses Bild geht und dass es der früheren Eigentümerfamilie auch wirklich von den Nationalsozialisten entzogen worden ist. Letztlich kommen hier grundsätzliche rechtliche Regelungen zum Tragen, die unser Zivilrecht seit der Zeit des römischen Rechts kennt: Bestimmtheitsgrundsatz des Sachenrechts; konkrete Darlegung des schädigenden Ereignisses, es braucht also einen Tatbestand; und grundlegende Beweisregeln: wer einen Anspruch geltend macht, muss ihn darlegen und beweisen können. Gelingt dies nicht, dann kann er seinen Anspruch auch nicht geltend machen. Allenfalls die nach dem Kriege entwickelten Vermutungsregelungen des Wiedergutmachungsrechts der Alliierten konnte hier Erleichterungen bei der Beweislast geben. Allerdings gelten deren Vermutungs- und Beweislastregeln für Privatpersonen nicht mehr.

3) Klare Worte des Bundesgerichtshofs

Das nun ergangene BGH-Urteil ist im Lichte dieser Überlegungen zu lesen.

Der Bundesgerichtshof stellte zuerst einmal klar, dass nicht der Eintragende bei einer vermeintlich falschen Eintragung zu verklagen ist, sondern das Deutsche Zentrum für Kulturgutverluste (DZK) als Betreiber der Lost Art-Datenbank. Damit hat er deutlich gemacht, wer für die Richtigkeit einer Eintragung geradezustehen hat. Das DZK ist „dafür verantwortlich (...) zu entscheiden, ob (es) eine Meldung veröffentlicht und ob bzw. wann (es) sie wieder löscht (...) und sicherzustellen, dass die Aufrechterhaltung der Veröffentlichung gegenüber dem Eigentümer des Kunstwerks weiterhin zu rechtfertigen ist“ (Rz. 51).

Es bedarf damit nicht mehr allein der Zustimmung des die Eintragung Veranlassenden, um eine unrichtige Eintragung wieder löschen zu lassen. Wenn der durch die Eintragung belastete heutige Eigentümer dem DZK neue Rechercheergebnisse mitteilt, die die bestehende Eintragung als falsch darstellen, so muss das DZK diese Korrektur nach Mitteilung unmittelbar vornehmen.

Im Grunde ist das DZK sogar selbst dafür verantwortlich, alle Eintragungen, ob neu oder alt, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Der Bund hätte als Träger für eine entsprechende finanzielle Ausstattung zu sorgen.

Daran ändert auch die Feststellung des BGH nichts, wonach eine Suchmeldung zu einem bestimmten Kunstwerk in der Lost-Art Datenbank keine Beeinträchtigung des Eigentums darstellt, insbesondere auch dann nicht, wenn es durch den Eintrag nur noch eingeschränkt wirtschaftlich verwertbar ist. Denn nicht die Eintragung in die Lost Art-Datenbank, sondern die ggf. anderweitig bekannte Vermutung eines verfolgungsbedingten Vermögensentzugs stellt einen wertbeeinflussenden Makel dar (Rz. 44).

Damit dürfte vielmehr folgender Aspekt deutlich werden: die Vermutung muss sich eben auf einen verfolgungsbedingten Vermögensentzug, also das Verlustereignis, beziehen. Eine Vermutung ist eine Aussage, von der man nicht weiß, ob sie wahr ist, und deren Zutreffen man zumindest für wahrscheinlicher hält als ihr Nicht-Zutreffen. Bei dieser Definition dürfte es nicht genügen, dass lediglich der Umstand belegt wird, dass sich ein Werk auch bereits vor der Zeit des Nationalsozialismus einmal in einer Sammlung befand, zumindest wenn einige Jahre dazwischen liegen. Es müssen dann noch weitere Indizien hinzukommen. Erst recht muss das Kunstwerk in der Eintragung hinreichend bestimmt sein.

Wenn diese Kriterien nicht erfüllt sind, dann ist vor dem Hintergrund der aktuellen BGH-Rechtsprechung eine Eintragung durch das DZK zu löschen, auch ohne Mitwirkung des die Eintragung Veranlassenden.

Eine weitere Feststellung des BGH verdient Beachtung:

Der BGH stellt klar, dass ein Eintrag in der Datenbank nur ein staatliches Informationshandeln darstellt. Dieser Eintrag ist ggf. nur dann rechtswidrig, wenn sich die Aufrechterhaltung einer Eintragung nicht oder nicht mehr im Rahmen des Widmungszwecks des DZK hält. Eine Überschreitung des Widmungszwecks könnte in den Augen des BGH bestehen, wenn „die Frage, wem das Eigentum an dem Gemälde zusteht, jedenfalls nach deutschem Recht geklärt und die Einigung zwischen den Parteien, die die Datenbank befördern soll, nicht zustande gekommen ist“. (Rz. 49).

Nimmt man diese Äußerung wörtlich, ergibt sich eine weitere bedeutende Feststellung: ist eine gütliche Einigung zwischen dem heutigen Eigentümer und den Erben nicht zustande gekommen, obwohl bekannt ist, dass es sich um einen Raubkunstfall handelt, ist die Eintragung zu löschen. Das ist ein erstaunliches Ergebnis, ist aber dann folgerichtig, wenn das DZK mit der Lost Art-Datenbank allein staatliches Informationshandeln verfolgt, um die Parteien zusammenzubringen. Dieser Zweck ist verbraucht, wenn sich die Parteien gefunden haben, egal ob mit oder ohne gütliche Einigung.

So irritierend diese Ergebnisse prima facie auch sein mögen, so folgerichtig sind sie auch. Denn die Stiftung DZK als Betreiberin der Datenbank ist dafür verantwortlich zu machen, dass „sich die veröffentlichte Meldung innerhalb der Grenzen hält, die das öffentliche Recht und namentlich die Grundrechte – hier der Eigentümer der betroffenen Gemälde – dem staatlichen Informationshandeln ziehen.“ (RZ. 51). Ist der Zweck der Eintragung (Zur-Verfügung-Stellen von Information, um die Parteien zusammenzubringen) erfüllt, dann darf das Eigentum des heutigen Besitzers eben nicht weiter beeinträchtigt werden.

4) Ausblick

Es wird wahrscheinlich noch einige Zeit dauern, bis sich die Bedeutung dieses Urteils in der täglichen Praxis in ihrer ganzen Tragweite zeigt. Allen Beteiligten wird aber deutlich werden, dass die Eintragungen in der Lost Art - Datenbank wahr sein und zumindest auf einer konkreten Vermutung in Hinsicht auf das Verlustereignis beruhen müssen.

Sowohl Vertreter der Erben wie auch der heutigen Eigentümer können diese Entwicklung nur begrüßen, da sie allen Seiten die Zusammenarbeit erleichtert. Die Parteien wird es in Zukunft leichter zusammenbringen, da die Akzeptanzschwelle für eine Einigung sinkt. „Faire und gerechte“ Lösungen werden auf diese Weise eher das, was sie sein sollen: fair und gerecht.

*Dr. Rupert Keim, LL.M. (London), Rechtsanwalt
Geschäftsführender Gesellschafter Karl & Faber Kunstauktionen GmbH
Präsident des Bundesverbandes Deutscher Kunstversteigerer e.V. (BDK)*

KARL & FABER wurde 1923 in München gegründet und ist eines der größten Kunstauktionshäuser in Deutschland. Unter den Kunstauktionshäusern der D-A-CH-Region hat es sich seit 2010 mit am dynamischsten entwickelt (Quelle: artnet). Das Haus hat sich auf Alte Meister, Kunst des 19. Jahrhunderts, Moderne Kunst und Zeitgenössische Kunst spezialisiert. Ein Schwerpunkt ist die Provenienzforschung und der intensive Kontakt und Austausch mit Sammlern in aller Welt. KARL & FABER hat seinen Sitz in München mit Niederlassungen in Hamburg und Düsseldorf sowie Repräsentanzen in Tegernsee, Basel, London, Italien, Österreich und den USA. Zusätzlich zu mindestens sechs Live-Auktionen pro Jahr, führt KARL & FABER seit Frühjahr 2019 auch Online-Only-Auktionen durch. Zu den Auktionen kommen Bieter aus bis zu 90 Ländern, was die erfolgreiche internationale Ausrichtung des Hauses deutlich macht. Neben dem Auktionsgeschäft veranstaltet KARL & FABER regelmäßig Verkaufsausstellungen moderner und zeitgenössischer Kunst und vergibt seit 2008 gemeinsam mit der Stiftung der Kunstakademie München alle drei Jahre den KARL & FABER Kunstpreis. Das Haus engagiert sich zudem für den Münchner Kunststandort als Partner des Ausstellungsprojekts Various Others.

WEITERE INFOS ZU PROVENIENZ UND RESTITUTION

KARL & FABER Beitragsreihe „Provenienz enthüllt“ auf <https://www.karlundfaber.de/de/entdecken/aktuelles/>

VORBESICHTIGUNG ZU DEN LIVE-AUKTIONEN 321 & 322

Moderne Kunst	Donnerstag, 30. November bis Mittwoch, 6. Dezember 2023 in München
Zeitgenössische Kunst	Donnerstag, 30. November bis Mittwoch, 6. Dezember 2023 in Feldkirchen bei München

AUKTIONSTERMINE

Live-Auktionen	
Moderne & Zeitgenössische Kunst 321 & 322	Donnerstag, 7. und Freitag, 8. Dezember 2023

KONTAKT UND INTERVIEW-/BILDANFRAGEN

Madeleine Kaller
Online-Marketing
KARL & FABER Kunstauktionen GmbH
T +49 89 24 22 87-27
presse@karlundfaber.de

Nicola Scheifele M.A.
Pressebüro allWrite
Marklandstraße 18 | D – 81549 München
T +49 89 44 11 83 41 | M +49 176 30 40 34 38
nicola.scheifele@freenet.de